

Sächsische Volkszeitung

erschint täglich nachm. mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Ausgabe A: Mit „Die Zeit in Wort und Bild“ vierteljährlich 2,10 M. In Dresden durch Boten 2,40 M. In ganz Deutschland frei Haus 2,50 M.
Ausgabe B: Ohne illustrierte Beilage vierteljährlich 1,50 M. In Dresden durch Boten 2,10 M. In ganz Deutschland frei Haus 2,20 M. — Einzel-Bl. 10 P. — Betriebsvertr. Nr. 6559.

Unabhängiges Tageblatt
für Wahrheit, Recht und Freiheit

Anwerter werden die gefälligen Beiträge aber deren Raum mit 15 J. Reklamen mit 50 P die Zeile berechnet, bei Wiederholungen mittelebenenden Rabatt.

Redaktion, Redaktion und Geschäftsstelle:
Dresden, Pillnitzer Straße 43. — Fernsprecher 1300

Für Rückgabe unentgeltl. Schriftstücke keine Verbindlichkeit
Redaktions-Exemplare: 11—12 Uhr.

Filialen in allen Stadtteilen

Paul Märksch, Dresden
Kunstoffärberei und chemische Wäscherei

Dresden, Farnspröcher Nr. 2641.
3032, 4820, 2456, 3878, 4783, 696.

Vorzügliches Christbaum-Konfekt
Pfund von 60 Pf. an.

Lebkuchen, Dresdner und Nürnberger
kaufen Sie in bekannten guten Qualitäten bei

Gerling & Rockstroh.
Niederlagen in allen Stadtteilen.

Für das 1. Quartal 1911
abonniert man auf die „Sächsische Volkszeitung“ mit der täglichen Romanbeilage sowie der wöchentlich erscheinenden Beilage „Feterabend“ zum Preise von **1.80 M.** (ohne Postgebühr), durch den Boten ins Haus **2.10 M.** Bezugspreis auf die Ausgabe A mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage „Die Zeit in Wort und Bild“ erhöht sich monatlich um 10 Pf.

Ein sächsischer Anschlag.

Die Presse der Sozialdemokratie ist darüber entrüstet, daß man dieser Partei nicht mehr die Alleinherrschaft in den Ortskrankenkassen beläßt; sie knüpft an die Meldung eines liberalen Blattes an, wonach der Einfluß der Arbeitgeber bei der Anstellung der Beamten erweitert werden soll und setzt hinzu:

„Zur Selbstverwaltung der Ortskrankenkassen gehört in erster Linie mit Freie Hand in der Auswahl der Beamten. Gerade das wollen aber die Regierung und die Schatzkammer verhindern, die Ortskrankenkassen sollen eine Versorgungsanstalt für Militärauswärter und Günstlinge des Unternehmertums werden.“

Es ist im höchsten Grade bezeichnend, daß der „Vorwärts“ die Anstellung der Beamten so scharf in den Vordergrund rückt, daß ihm dies als die Kernfrage der Selbstverwaltung erscheint. Bisher hat man die sachungsgemäße Ausdehnung der Leistungen der Krankenkasse als das Wesen der Selbstverwaltung angesehen; man sagte sich: in der Fürsorge für den erkrankten Arbeiter will man der Kasse keine engen Grenzen ziehen. Gut geleitete Kassen haben hierin auch Bedeutsames geleistet; sie wurden die Bahnbrecher fortschrittlicher gesetzlicher Sozialpolitik. Wenn nun auch das Gesetz in rohem Tempo den bisherigen freiwilligen Leistungen folgt, so bleibt doch der Zugang noch ein großer Spielraum übrig. Wenn hier die Arbeiter in der Ausgestaltung tonangebend sind und bleiben, so ist der Kern der Selbstverwaltung gesichert. In der freien Zweckbestimmung liegt die Selbstverwaltung in erster Linie.

Wenn aber die sozialdemokratische Presse die Anstellungsfrage der Beamten in den Vordergrund rückt, so liegt hierin das offene Schuldgeständnis, daß dieser Partei die Mittel zur Erreichung eines Zieles höher stehen als das Ziel selbst. Damit gesteht die Presse unumwunden ein, daß für sie entscheidend ist, wer die einzelnen Stellen der Kassenverwaltung erhält, daß erst in zweiter Linie die Frage kommt: was erhält der kranke Arbeiter? In dieser angestrichelten Sorge um die Pflichten für die Parteigänger kommt der bisherige Mißbrauch der Ortskrankenkassen durch die Sozialdemokratie klar zum Ausdruck. Es scheint von derselben aber wenig Flug zu sein, so offen auf die Wunde der Kassen hinzuweisen; denn unwillkürlich erhebt sich die Frage: wie wurde denn dieser Teil der Selbstverwaltung bisher ausgeübt?

Die beste Antwort darauf gibt das Urteil des preussischen Oberverwaltungsgerichtes vom 21. März 1910, das einen Mustervertrag zwischen roten Krankenkassen und ihren Beamten zu prüfen hatte. Das Oberverwaltungsgericht kommt zu einem geradezu vernichtenden Urteil über diesen Vertrag und es deutet eine kaum für möglich gehaltene stille Korruption auf. In dem gesamten Urteil ist der Nachweis geführt, daß dieser Mustervertrag, den zahlreiche Ortskrankenkassen anwandten, das Interesse der Kassen und Kranken gar nicht berücksichtigte, wohl aber Bestimmungen enthielt, welche selbst den pflichtvergessenen Beamten vor der Strafe der Entlassung schützten. Das oberste Verwaltungsgericht spricht unumwunden aus, daß diese Verträge gegen die guten Sitten verstoßen und daher nichtig sind. Der Beweis hierfür wird in folgenden Worten geführt:

„Nach Ziffer 3 der Vertragsbestimmungen berechnen große Pflichtverletzungen, welche der Kassenbeamte sich bei Ausführung seiner ihm durch die erfolgte Anstellung obliegenden Dienstpflichten zu Schulden kommen läßt, nur dann zu der mit dreimonatiger Frist quartalsweise zulässigen Kündigung, wenn sie wiederholt, d. h. nach mindestens zwei-

maliger innerhalb dreier Jahre unter Entlassungsandrohung erfolgter schriftlicher Verwarnung stattgefunden haben. Da unter der vorangehenden Ziffer 1 nur für strafrechtlich zu ahnende Handlungen gegen das Vermögen der Kasse eine Sonderbestimmung gegeben ist, und Ziffer 2 nur von dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte handelt, so eröffnet Ziffer 3 dem Kassenbeamten die Möglichkeit, mit gewissen Unterbrechungen grobe Pflichtverletzungen der verschiedensten Art zu begehen, ohne daß der Kasse auch nur das beschränkte Kündigungsrecht erwächst, geschweige denn die Befugnis zur sofortigen Aufhebung des Dienstverhältnisses zusteht. Dieser Zustand, nach dem z. B. zweimalige Achtungsverletzung schwerster Art (tätliche Beleidigung eines Vorgesetzten) nicht einmal einen Grund zu der beschränkten Kündigung bildet, verstößt gegen die guten Sitten. Dasselbe gilt von der Bestimmung, daß die Bestrafung wegen eines politischen oder religiösen Deliktes und die Verbüßung einer derartigen Strafe „keinen Kündigungs- oder Entlassungsgrund abgeben“. Unter der Sammelbezeichnung „politisches oder religiöses Delikt“ können nicht nur die Delikte der §§ 80—116 und 166—168 des Reichsstrafgesetzbuches, sondern auch alle sonstigen Verbrechen und Vergehen verstanden werden, welche sich nach Gegenstand und Beweggrund mit Politik und Religion in Verbindung bringen lassen. Die Abmahnung, daß selbst gehäufte Bestrafung der bedachten Art, sofern nur der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vermieden wird, die Stellung des Beamten einer Ortskrankenkasse in keinem Falle beeinträchtigen sollen, ist mit den guten Sitten nicht vereinbar.“

Wenn Kassenverwaltungen solche horrenden Verträge abschließen, so liegt hierin ein sächsischer Anschlag auf die gesamte öffentliche Rechtsordnung, in erster Linie aber auf die wahre freie Selbstverwaltung. Nach diesem höchst bedenklichen Vorgang würde der Gesetzgeber einfach seine Pflicht nicht erfüllen, wenn er nicht genügende Sicherungsmassnahmen gegen die Wiederkehr solcher Skandale schaffen würde. Wenn ein Minister z. B. mit einem Privatunternehmer einen Vertrag abschließen hätte, der gegen die guten Sitten verstößt, und das Reichsgericht dies ausgesprochen hätte, dann sollte man einmal den Lärm der Sozialdemokraten hören! Gegenüber diesem Vorfall aber sucht man sich durch verlesenes Schweigen zu retten.

Aber damit sind die Ungeheuerlichkeiten noch nicht erschöpft. Das Oberverwaltungsgericht hat in seiner Nichtigkeitsklärung auch darauf hingewiesen, daß dieser Mustervertrag die Kassen in unverantwortlicher Weise schröpft. Nach den Vertragsbestimmungen hat nämlich die Kasse kein Recht zur Kündigung eines Beamten, „wenn infolge Verringerung der Mitgliedszahl oder Änderungen in der Verwaltung eine Verminderung des Kassenpersonals möglich wäre, es sei denn, daß die Personalreduktion aus diesem Grunde unabwendbares Bedürfnis ist“ und daß sonstige Bedingungen erfüllt sind. Das „unabweisbare Bedürfnis“ tritt nur dann ein, wenn die Beiträge der Mitglieder auf den nach dem Gesetze zulässigen Höchstbetrag gestiegen sind und trotzdem nicht ausreichen, die gesetzlichen Mindestunterstützungen und Reservebestimmungen sowie die notwendigen Verwaltungskosten zu decken und außerdem auch noch die überflüssig gewordenen Beamten zu bezahlen. In allen anderen Fällen soll also das Dienstverhältnis der entbehrlichen Beamten fortauern. Die hierdurch entstehenden Kosten können aber zu den Verwaltungskosten einer Krankenkasse, d. h. zu denjenigen Aufwendungen, deren die Kasse zur Erhebung der Beiträge und zur Erfüllung der Unterstützungspflicht durch ihre Organe bedarf, nicht gerechnet werden.“

Also Sinekuren in schönster Form! Wie eröhrt sich die Sozialdemokratie über Gouverneure, Kommandanten und Adjutanten, die ihr alle „überflüssig“ sind; hier aber haben sie den ihren mitgeholfen, Sinekuren zu schaffen und zu erhalten. Man darf wohl darauf rechnen, daß der Eifer der Sozialdemokratie so weit geht, daß sie sich nun mit anderen Parteien bemüht, Vorbeugungsmassnahmen gegen einen solchen Mißbrauch der Selbstverwaltung zu treffen. Wenn nicht, so müßte man sie anklagen, daß sie die große deutsche Arbeiterversicherung der politischen Korruption ausliefern wolle.

R. Erzberger, M. d. R.

Politische Rundschau.

Dresden, den 23. Dezember 1910.

Der deutsche Kronprinz ist wieder in Bombay eingetroffen und reiste Donnerstag mittag nach Jaipur ab. Die Kronprinzessin, die Mittwoch in Kairo eintraf, ist im Savoyhotel abgestiegen. Am 22. Dezember wird eine

Fahrt nach Luzor erfolgen und sodann eine Reise nach Chartum, Assuan und zurück nach Kairo. Vom 18. Januar bis zum 1. Februar wird sich die Kronprinzessin in Kairo aufhalten. An diesem Tage erfolgt von Alexandria aus mit dem Salondampfer Prinzregent Luitpold vom Norddeutschen Lloyd die Abfahrt nach Palermo. Sodann wird die Kronprinzessin auf dem Landwege durch Sizilien und Italien nach Genua.

Der Geheimfonds des Auswärtigen Amtes soll um 300 000 M. erhöht werden. Wir hatten dagegen ausgeführt, daß diese Art der Erhöhung nicht angängig sei, da dann die Möglichkeit vorliege, das Geld im Balkankampfe zu verwenden. Die freisinnige Dresdener Zeitung bestritt eine solche Möglichkeit; gut, dann erkundigte sie sich bei den freisinnigen Mitgliedern der Budgetkommission, welche im März 1910 die Erhöhung mit dieser Begründung abgelehnt haben.

Der Kaiser und der Kirchenglaube. Der Korvettenkapitän a. D. L. v. Koppelow gibt in einer Beschwerde an das Konsistorium der Provinz Brandenburg über die Behandlung, die ihm bei seinem Kirchenaustritt zuteil geworden ist, an: Des Kaisers Persönlichkeit habe es verursacht, daß er ganz mit der Kirche zerfiel. Er schreibt ferner:

„Se. Majestät pflegt am Sonntag die vom Hofprediger entworfenen Predigt selbst vorzulesen. Wenn man beobachtet, wie der Kaiser jeden Satz, jedes einzelne Wort kontrolliert auf seinen Sinn und seine Eingeborgtheit — mancher Satz wird zum zweiten Male wiederholt — so achtet man überhaupt nicht mehr auf das Vorgetragene, sondern beschäftigt sich lediglich mit der Person des allerhöchsten Herrn. Was geht in diesem Fürsten vor, wenn er sich mit Gottes Wort beschäftigt? Man fühlt ordentlich — wenigstens damals, Ende der neunziger Jahre, war es noch so — wie er an mandem aufbaumt. Es klingt ihm fremd, unfähig. Aber er will es erfassen, denn der Staat und sein Regierungsgeschäft verlangen es von ihm. Was unser Kaiser will, das geht er durch. Er hat sich zum Kirchenglauben gezwungen, weil er genau wie der Großgrundbesitzer auf dem Lande fühlt: Wenn ich mich wankend zeige, fällt alles um! Die rasende Energie Sr. Majestät gegen seine eigene Person muß ihn dazu gebracht haben, durch Autogestaltung diesen Standpunkt zu erfassen und daran festzuhalten. Seine göttliche Mission hat er in letzter Zeit verächtlich betont, während er im Jahre 1902 noch in Würlich wörtlich sagte: „Freiheit für das Denken, Freiheit in der Weiterbildung der Religion und Freiheit für unsere wissenschaftliche Forschung! Das ist die Freiheit, die ich dem deutschen Volke wünsche und ihm erkämpfen möchte, aber nicht die Freiheit, sich nach Belieben schlecht zu regieren.“ Ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren, daß Majestät heute die Pflicht und den beruhigenden Pomp der katholischen Kirche zu bevorzugen beginnt vor dem verhältnismäßig einfachen protestantischen Kirchenglauben. Man denke an die Worte des Kaisers in Ventron. Selbst der konsequenteste Monist fühlt sich in dem Weisheit und Klugheit und Sagen eines katholischen Gottesdienstes befangen. Läßt man sich gehen, so ist man unrettbar verloren. Synoptisch wirkt das Neuhere des Gottesdienstes, dem ich mich auch stets wieder nach einem Besuche am Rhein entwinden muß. Wäre der Kaiser nicht durch seine Herrscherpflicht in diese Bahn gedrängt, so stände er nach meiner Ansicht in unserer Reihe.“

Dazu schreibt die fortschrittliche „Voll. Zeit.“:

„Das ist eine kühne Behauptung, deren Beweis, selbst wenn sie richtig wäre, völlig unmöglich ist. Sie ist um so kühner, als der Kaiser seinen tiefreligiösen Empfindungen nicht nur bei kirchlichen Gelegenheiten Ausdruck zu geben liebt, sondern oft und nachdrücklich auch in Fragen, die Religion und Kirche nicht berühren.“

Hg. Dr. Müller-Meinungen unter den Rädern. Der Oberlandesgerichtsrat Freiherr v. Richtofen in Jena hat unterm 20. Dezember an den Reichstagsabgeordneten Dr. Müller-Meinungen folgendes Schreiben gerichtet: „Nach dem stenographischen Bericht, in dessen Besitz ich erst heute gelangt bin, haben Sie in der Reichstagsitzung vom 14. d. M. geäußert: „Ich konstatiere 4. daß im Gegensatz zu dieser Beschuldigung des Herrn Abgeordneten Raab der deutschsozialen Kandidat v. Richtofen in den katholischen Orten versprochen hatte, bei der Beratung des Jesuitengesetzes hinauszugehen bei der Abstimmung, und er hat dafür die Zentrumstimmen in diesem Wahlkreise erhalten.“ Hiervon ist nur richtig, daß bei der Wahl von 1907 im Fürstentum Waldeck-Verdmont die — übrigens wenig zahlreich — Katholiken dieses Wahlkreises ihre Stimmen für mich abgegeben haben. Ihre sonstigen Behauptungen sind un wahr. Richtig ist vielmehr folgendes: 1. Habe niemals irgend jemandem das Versprechen gegeben, bei der Abstimmung über das Jesuitengesetz hinauszugehen. 2. Das Jesuitengesetz ist niemals Gegenstand einer Verhandlung mit mir gewesen. 3. Ich habe überhaupt in keiner der überwiegend katholischen Ortshausen im Fürstentum Waldeck-Verdmont (es gibt deren nur drei) verweilt. Ich fordere Sie hierdurch auf, in der nächsten Sitzung des Reichstages durch Verlesung dieses Briefes oder durch andere und vollständige Wiedergabe seines Inhaltes Ihre unrichtigen Behauptungen öffentlich richtig zu stellen.“ — Bisher hat der fortschrittliche Abgeordnete nichts in

enzen
en
ne
desgl.
3 Mk.
g
50 Mk.
mer
e 42
hang
0 ab.
tikel,
er-Lob-
Bonzartikel
ahl zu
sen.
en
ägler
tr. 72.
anke
pulte
in 318
Tische
estähle
one
n
Auswahl.
nidt
straße 7.
Straß.
569.
schonke
Berufsprüfer 11. 469
Lassen,
erts und
nnonates,
Lefseffen
solid und
den-N.
abwücher
bertrag.
aparaturen